STAND 08/2023

Verkaufsbedingungen



Für sämtliche Kaufverträge und Werklieferungsverträge zwischen uns und unseren unternehmerischen Vertragspartnern (im Folgenden: Besteller) sowie für unsere Angebote gelten die nachstehenden Bedingungen, auch wenn wir uns im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie berufen.

Abweichungen hiervon sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot und Abschluss

Bis zur schriftlichen Bestätigung des Auftrags ist unser Angebot bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Lieferumfang

Der Lieferumfang ist in der Auftragsbestätigung abschließend festgelegt. Bei nicht katalogmäßigen Waren ist uns ein Spielraum in Stückzahl bis zu 10 % mehr oder weniger gestattet.

3. Lieferung und Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt, wenn alle Einzelheiten des Auftrags geklärt sind, jedoch nicht vor Erfüllung der bis dahin zu erbringenden Vertragspflichten des Bestellers. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat oder, falls die Auslieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, bei Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Zeit- und mengengerechte Teillieferungen sind zulässig und können getrennt abgerechnet werden.

Verhindern höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unserer Einflusssphäre liegen – gleich, ob bei uns oder bei unserem Unterlieferanten eingetreten –, die Erfüllung unserer Lieferpflicht, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Störung. Wir sind verpflichtet, den Besteller unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, sobald wir hiervon Kenntnis erlangen. Wird durch ein derartiges Ereignis die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, steht beiden ein Rücktrittsrecht zu. Bei Verzug oder von uns verschuldeter Unmöglichkeit ist der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 12 dieser Bedingungen.

Gerät der Besteller mit der Annahme der Ware in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede Woche des Verzuges für die Lagerung der Ware eine Schadenspauschale von 1% des Rechnungsbetrages pro Woche, insgesamt 5% zu berechnen. Sollte aufgrund des Annahmeverzuges darüber hinaus eine erneute Zollanmeldung erforderlich werden, sind wir berechtigt, für die zusätzliche Zollanmeldung 250,00 € netto zu berechnen

4. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Verpackung, Verladekosten, Zölle usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Versand/Gefahrübergang/Verpackungen

Versand und Beförderung der Ware erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Haus verlassen hat. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Bestellers, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über und der Kaufpreis wird fällig.

Wir sind gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 VerpackG unter der Registrierungsnummer DE 4365 6203 496 62 bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (Verpackungsregister LUCID) i.S.v §§ 24 ff VerpackG ordnungsgemäß registriert. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen sind wir berechtigt, die Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungen gem. § 15 I 1 VerpackG auch erst bei einer der nächsten Anlieferungen zu erfüllen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Im Fall der Gewährung von Skonti dürfen diese für neue Rechnungen nicht abgezogen werden, solange noch ältere fällige Rechnungen nicht beglichen sind.

Für Verzugszeiten oder für die Zeit der Stundung fälliger Forderungen werden unbeschadet etwaiger weiterer Schadenersatzansprüche die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € berechnet.

Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, werden unsere sämtlichen noch offenen Forderungen sofort fällig, sofern wir die uns obliegende Gegenleistung erbracht haben. Wir sind in diesem Fall berechtigt, ausstehende Lieferungen von Barzahlung oder Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche entweder im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von uns geltend gemachten Ansprüchen stehen oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche des Bestellers, die sich unmittelbar auf Mängelbeseitigung oder Rückabwicklung – wegen eines von uns im Wege der Nacherfüllung nicht behobenen oder zu behebenden Mangels – richten und auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenkosten und Zinsen unser Eigentum. Das gilt auch bis zur Einlösung von Schecks für derartige Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen.

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Ware z. Zt. der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

Weiterveräußerung der gelieferten Ware, gleichgültig ob unverarbeitet oder verarbeitet oder verbunden oder vermischt, ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt gestattet und nur dann, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbots und eine Abtretung ohne unsere Zustimmung im Rahmen eines Factorings. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller tritt hiermit ihm alle aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrunde hinsichtlich der von uns gelieferten Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Ware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder der Weiterveräußerung der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache wird die Forderung gegen den Abnehmer des Bestellers in Höhe des Rechnungswertes unserer verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware abgetreten. Das gilt auch im Falle der Veräußerung, nachdem unsere Ware durch Verbindung oder Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Sachen wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden ist. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über. Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf ermächtigt, den Kaufpreis für uns einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

8. Mängelhaftung

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen, sofern er Kaufmann ist, nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Entsteht hinsichtlich gelieferter Waren der Verdacht eines nicht nur völlig unerheblichen Mangels, so ist der Besteller verpflichtet, uns die vorliegenden Verdachtsmomente unverzüglich mitzuteilen, auch wenn noch weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um den Mangel zu verifizieren. Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt zur Schadensersatzpflicht des Bestellers, es sei denn, er hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Macht der Besteller Ansprüche aufgrund Mängeln geltend, so hat er uns die zur Prüfung der Beanstandung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

Ist die Sache mangelhaft und hat der Besteller die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, so dürfen wir, wenn wir auf Nacherfüllung in Anspruch genommen werden, innerhalb angemessener Frist wählen, ob wir dem Besteller die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ersatzsache (Arbeiten) erstatten oder aber stattdessen diese Arbeiten auf eigene Kosten selbst durchführen oder durchführen lassen (Selbstvornahme). Üben wir dieses Wahlrecht nicht innerhalb angemessener Frist aus, erlischt es. Entscheiden wir uns für Selbstvornahme, kann uns der Besteller eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, die Arbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall erlischt unser Recht zur Selbstvornahme und der Besteller kann diese Arbeiten auf unsere Kosten durchführen. Unser Recht, die Art der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 4 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit abzulehnen, bleibt unberührt. Liegt dieser Fall nicht vor, sind wir zur Erstattung der erforderlichen, dem Besteller aufgrund der Arbeiten entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Mängelansprüche gem. § 437 BGB verjähren nach 12 Monaten ab Ablieferung. Für gebrauchte Produkte wird keine Gewährleistung übernommen. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 445 b, 478 BGB bleibt von den Regelungen der beiden vorstehenden Sätze unberührt. Mängelbasierende Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht berührt. Für diese, einschließlich der Schadensersatzansprüche, die dadurch entstehen, dass wir mit einer vom Besteller verlangten und von uns geschuldeten Mangelbeseitigung in Verzug geraten, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

9. Rücklieferung

Rücklieferungen, die nicht auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vorgenommen werden. Die Rücklieferung hat frachtfrei zu erfolgen. Für die bei jeder Rücklieferung entstehenden Kosten behalten wir uns als Ausgleich eine entsprechende Kürzung vom reinen Warenwert bei der Gutschrift vor, mindestens in Höhe von 30 % des reinen Warenwertes. Dem Besteller bleibt nachgelassen uns nachzuweisen, dass uns durch die Rücklieferung ein geringerer Schaden entstanden ist.

10. Kataloge

Die Abbildungen in unseren Katalogen und Prospekten sind für die Ausführung nicht verbindlich. Änderungen der Bauart, soweit dies aus technischen Gründen tunlich ist und der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird, behalten wir uns vor. Abweichungen von den angegebenen Maßen und Gewichten sind, wenn Vertragszweck und Qualität nicht gefährdet werden, zulässig.

11. Urheberrecht

An Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung sofort zurückzugeben. Greift ein uns erteilter Auftrag aufgrund eingesandter Zeichnungen oder Modelle in fremde Patent-, Muster- oder Markenrechte ein, so trägt der Besteller jede Verantwortung und ist haftbar für den uns als Lieferanten daraus evtl. erwachsenden Schaden und entgangenen Gewinn und stellt uns von jedweden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten

12. Allgemeine Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Sofern nur einfache oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und für Fälle der Haftung nach dem Produkthaftungsrecht.

Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers nach §284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist. Die gesetzliche Beweislast wird durch die Regelungen dieser Vertragsziffer nicht verändert.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

Erfüllungsort für die Lieferung und für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ist das jeweilige Lieferwerk, Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Sitz.

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist ausschließlich unser Sitz. Allerdings können wir den Besteller nach unserer Wahl auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) werden stattdessen alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Schiedsort ist Hamburg, Verfahrenssprache ist deutsch. Das Schiedsgericht soll sich bei der Beweisaufnahme an den Üblichkeiten von Verfahren bei deutschen staatlichen Gerichten orientieren. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Wir speichern die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

HEROSE GMBH

